



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom deutschen Reichstag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Klärung der Situation — das ist's, was uns noth thut. Nach innen und mehr noch gegenüber dem Reiche. Vielleicht hat der Verfasser jenes Artikels dies bezweckt und dazu freilich sehr drastische Mittel angewendet. Wenn der Artikel die Folge hat, daß man rechten Ortes einsteht, wie hohe Zeit es ist, eine solche Klärung herbeizuführen, dann können selbst die Uebertreibungen desselben sich für Sachsen heilsam erweisen.

R. F.

Vom deutschen Reichstag.

Berlin, den 15. November 1874.

In seiner ersten Sitzung, der ersten der abgelaufenen Woche ist der Reichstag in die Verathung des Bankgesetz-Entwurfes eingetreten und hat die erste Lesung desselben in drei denkwürdigen Sitzungen zu Ende gebracht. Denkwürdig dürfen diese Sitzungen heißen, denn ihre Verhandlungen gehören zu den besten Leistungen, welche deutsche Parlamente in ihren glücklichsten Tagen bisher aufzuweisen haben. Die vorparlamentarische Geschichte des Bankgesetz-Entwurfes wollen wir nur in größter Kürze andeuten. Man weiß, wie in Folge der staatlichen Zersplitterung unter der Bundesverfassung von 1815 Deutschland mit privilegierten Banken überschwemmt worden ist. Dieses Unwesen, früher wenig bemerkbar, steigerte sich unter dem Einfluß des merkwürdigen Verkehrsaufschwungs der fünfziger Jahre. Das Wort „Gründer“ hat zwar erst seit dem Jahre 1872 einen üblen Klang bekommen. Die ersten Gründer waren aber die Regierungen der deutschen Kleinstaaten in den fünfziger Jahren. Ihren Bankmonopolen — die allerdings nur auf das Gebiet der privilegirenden Regierung lauteten, die aber das große deutsche Wirtschaftsgebiet den privilegierten Bank-Instituten als Jagdrevier erschlossen, weil die bereits in tausend Adern strömende Einheit dieses Gebietes nicht willkürlich an einer einzelnen Stelle zu unterbinden war — jenen Bankmonopolen also verdanken wir die Entwerthung des Geldes, oder, was dasselbe ist, die Steigerung der Waarenpreise, und zahllose andere Uebelstände. Man hat von Seiten der Vertheidiger des ausgearteten Bankwesens in Abrede stellen wollen, daß jene Uebelstände von dem Zustand unseres Bankwesens überhaupt, geschweige denn zum größten Theile herrühren. Gerade so hat man den Moorrauch lange Zeit nicht vom Moorbrennen, sondern von zersehten Gewittern und wer weiß noch welchen fabelhaften Dingen herleiten wollen. Ueber die Einwirkung des Bankwesens auf die Circulationsmittel sind nun aber jetzt

45

Grenzboten IV. 1874.

durch die Vertreter der Reichsregierung beglaubigte Thatsachen, Zahlen von unanfechtbarer Beweisraft vorgelegt worden, welche hoffentlich allen mystischen Schwindel über die Hauptursache unserer wirthschaftlichen Krankheit beseitigen. Dieser Gewinn der ersten Lesung des Bankgesetzes dünkt uns allein schon ein unschätzbarer. Kehren wir aber zur Vorgeschichte des Entwurfes zurück.

Dem Uebel der großen Bank-Institute, von kleinen Staaten privilegiert, suchten Preußen und nach ihm andere Bundesstaaten durch Verbote der Banknoten des deutschen Auslandes zu steuern: Verbote, die aus dem obenberührten Grunde über kurz oder lang immer wieder unwirksam werden mußten. Eine der letzten gesetzgeberischen Thaten des norddeutschen Bundes war das Verbot der Ertheilung neuer Bankprivilegien bis zum Ende des Jahres 1874, ein Verbot, welches das deutsche Reich vom norddeutschen Bund übernahm und auf sein erweitertes Gebiet erstreckte. In den politisch ebenso trostlosen, als an wirthschaftlichem Aufschwung reichen fünfziger Jahren empfahl die deutsche Manchesterschule — ein Name, den wir als Ehrentiteln betrachten, wenn auch diese Schule, so wenig als irgend eine andere, das Verständniß ihres Faches erschöpft hat — als Heilmittel gegen das damals schon als höchst gefährlich erkannte Uebel des gleichzeitig monopolisirten und doch höchst irrationell zersplitterten Bankwesens die allgemeine Bankfreiheit. Bis auf wenige unerschütterliche Adepten, deren namhaftester wohl Herr Eugen Richter sein möchte, ist man von dem Glauben an die Universalmedizin der individuellen Bewegungsfreiheit gerade für das Bankwesen am meisten zurückgekommen. Die Gründe dürfen wir heute nicht erwähnen, um nicht diesmal zu lang zu werden. Abgesehen von der Frage nach der nothwendigen Einwirkung des Staates auf das Bankwesen hat sich in Deutschland eine Ansicht mehr und mehr Bahn gebrochen, als deren erster Vorseher Professor Tellkamp zu Breslau lange Zeit allein stand, welche das Wesen der Zettelbank im Grunde beseitigen will. Danach soll es nur noch Banknoten mit voller Deckung durch das Edelmetall der landesgesetzlichen Währung geben. Solche Noten sind, wie man richtig hervorgehoben hat, keine Banknoten, sondern Depositscheine. Dieser Ansicht steht jedoch die entgegengesetzte ältere, zwar nicht mehr in Alleinherrschaft, aber noch in eifrig verkochener Geltung gegenüber, welche in den Banknoten das wohlthätige Mittel sieht, dem Verkehr wohlfeiles Geld und durch dasselbe beständig wachsende Flügel zu geben.

Mitten in diesen Kampf der Theorie, der zugleich ein Kampf materieller Interessen von vielfacher Gestalt und allerbeträchtlichem Umfang ist, fällt nun die Aufgabe des deutschen Reiches, das System einer einheitlichen Bankpolitik zum erstenmal zu ergreifen und durchzuführen, nicht etwa auf einer tabula rasa, sondern auf dem Boden eines im üppigsten und zugleich irrationellsten Wachsthum stehenden Bankwesens. Dazu kommt aber noch,

daß das System einer neuen Bankpolitik begründet werden muß im Augenblick eines Währungswechsels, der allezeit für eine der schwierigsten Maßregeln gegolten hat. Die Gesichtspunkte der deutschen Bankpolitik müssen in Folge davon beeinflusst sein durch eine doppelte unabwiesbare Aufgabe: erstens durch die Aufgabe, den Vollzug des Währungswechsels zu unterstützen, und zweitens durch die eng damit zusammenhängende, aber doch selbständige und in eine weite Zukunft sich erstreckende Aufgabe, die in Deutschland angenommene Goldwährung bei der eigenthümlichen Lage des deutschen Reiches in einer Uebergangsperiode des europäischen Verkehrs, und namentlich der Münz- und Währungs-Verhältnisse zu schützen.

Die Lösung einer so vielgestaltigen und dabei so folgenreichen und verantwortlichen Aufgabe wurde mit ebenso allgemeiner Spannung erwartet, als sie allgemein für unausschiebbar erkannt wurde. Die Hauptfragen, auf welche sich die Spannung richtete, waren: 1) Wie ist um die Monopole der Territorialbanken herum zu kommen? 2) Wie soll es mit der Ausgabe ungedeckter Noten gehalten werden? 3) Ist, abgesehen von der Rechtsfrage der territorialen Monopole, eine Centralisation des Bankwesens wünschenswerth?

Als nun in diesem Sommer, wie man sagt, etwas vorzeitig, der Gesetzesentwurf veröffentlicht wurde, welchen das Reichskanzleramt dem Bundesrath zu unterbreiten gedachte, da war das erste aber äußerst rasch vorübergehende Gefühl das einer gewissen Enttäuschung. Je mehr man aber den Entwurf studirte, trat an die Stelle des ersten weniger, als man erwartet hatte, großartigen Eindrucks, ein Gefühl der Bewunderung für ein Werk wahrhaft ingeniosen Scharffsinnes. Denn die so umfassende Aufgabe eines deutschen Bankgesetzes schien hier gelöst, die Hindernisse unschädlich gemacht und doch nicht zermalmt, was eine unverhältnißmäßige Anstrengung erfordert und vielleicht eine verhängnißvoll nachblutende Wunde zurückgelassen haben würde. Die unbeschränkte Ausdehnung der Notenausgabe war in Schranken gehalten durch Auflegung einer fünfprocentigen Steuer auf jede ungedeckte Note über einen gewissen Gesamtbetrag dieser Noten hinaus. Dabei war das Privilegium unbeschränkter Notenausgabe, wie es gewissen Banken zugesichert, nicht angetastet. Anstatt des territorialen Bankprivilegiums, bei welchem die Operationen der einzelnen Bank nur mißbräuchlich die territorialen Grenzen überschreiten konnten, erhielt jede Bank den gesetzlichen Umlauf ihrer Noten im ganzen Reich zugesichert, wenn sie sich zur Unterwerfung unter gewisse Normativbedingungen verstand, worunter die Einlösung ihrer Noten an den Hauptplätzen des deutschen Verkehrs und der Austausch derselben Noten gegen die der andern, den reichsgesetzlichen Normen sich unterwerfenden Banken sich befand. Auf diese Weise war ohne Centralisation der Bankinstitute die ein-

heitliche deutsche Banknote nahezu hergestellt. Denjenigen Banken, welche die reichsgesetzlichen Normen nicht annehmen wollten, wurde die ernsthafteste Beschränkung auf das Gebiet ihres Privilegiums auferlegt, und diese Drohung schien so gewichtig, daß man als ihre Wirkung die allgemeine Unterwerfung der Banken unter die Reichsnormen erwarten durfte, auch unter die eingreifendste derselben, wodurch die Bank einwilligen mußte, daß ihre Befugniß zur Ausgabe von Banknoten am 1. Januar 1886 durch Beschluß der Landesregierung oder des Bundesraths mit einjähriger Kündigungsfrist ohne irgend welche Entschädigung aufgehoben werden könne. Durch diese letztere Bestimmung war ohne irgend eine Gewalt nach Ablauf einer zehnjährigen Periode der Boden für jede angemessene Neugestaltung des Bankwesens seitens des Reiches völlig frei.

Die Einwände, welche sich gegen diesen Entwurf doch erhoben, nachdem derselbe eine Zeitlang als der denkbar beste Ausweg aus den gegebenen Schwierigkeiten angesehen worden, betrafen hauptsächlich zwei Punkte. Die Anhänger der alten Banktheorie, wonach die Banken das Mittel zur Speisung des Verkehrs mit wohlfeilem Gelde sind, tadelten die zu große Beschränkung der Ausgabe ungedeckter Noten, welche in der fünfprocentigen Besteuerung derjenigen Noten liege, welche über den contingentirten Betrag ausgegeben werden würden. Man ging so weit, als Folge der plötzlichen Beschränkung der wohlfeilen Circulationsmittel eine allgemeine Handelskrisis zu prophezeien: Andere Einwände bestritten die Möglichkeit der Beschränkung derjenigen Banken auf das Gebiet ihres Privilegiums, welche die Annahme der Reichsnormen verweigern würden. Diese Einredner vergaßen aber, daß das Reich denn doch andere Mittel hat, das Verbot gewisser Banknoten durchzuführen, als früher die Einzelstaaten, und namentlich vergaßen die Einredner, daß das Reich bei genügender Fürsorge für die Speisung des Verkehrs mit wohl accreditirten Banknoten das Publikum zur Einschließung der wilden Banknoten zum wirksamen Bundesgenossen gewonnen haben würde. Die Wirkungslosigkeit der früheren Banknotenverbote lag in der Unzugänglichkeit des Publikums für jene Verbote, und diese Unzugänglichkeit lag wiederum in der Verlegenheit um geeignete Zahlungsmittel. Das würde jetzt ganz anders sein.

Nach der Aufnahme, welche der Bankgesetzentwurf des Reichskanzleramts in der Presse, in der gutachtlichen Aeußerung von Corporationen und competenten Privatpersonen gefunden, nach der Zustimmung in allen wesentlichen Theilen, die er im Bundesrath erhalten, durfte man erwarten, daß die Kritik des Entwurfs im Reichstag sich wesentlich um den Gegensatz der älteren und neueren Bankansicht bewegen, schließlich aber die im Entwurf vertretene,

wenn auch nicht zu allen Consequenzen gelangte neuere Ansicht den Sieg behalten werde.

Das ist nun ganz anders gekommen. Eine der ersten Stimmen nämlich, die sich ausführlicher über den Entwurf vernehmen ließ, die des Abgeordneten Sonnemann, hatte dem Entwurf vor allem die Nichtschaffung einer Reichsbank zum Vorwurf gemacht. Anfangs fand dieser Vorwurf wenig Zustimmung, denn man sagte sich: eine Reichsbank setzt die Beseitigung der bestehenden Bankprivilegien voraus, welche ohne einen halben Gewaltstreich nicht möglich ist, und doch noch schwere Entschädigungssummen verschlingen würde. Herr Sonnemann behauptete aber, eine solche Beseitigung sei gar nicht nöthig, die Reichsbank könne durch die Wucht ihrer Stellung und ihrer Mittel die Einschränkung der Lokalbanken auf das wohlthätige Maß herbeiführen, trotz aller Privilegien der letzteren. Diese Ansicht, die sicherlich großen Bedenken unterliegt und welche jedenfalls den Weg der richtigen Normirung des lokalen Bankwesens als einen erst zu findenden noch nicht zeigt, hat gleichwohl den Beifall der maßgebenden Fraktionen im Reichstag gefunden, hat die dreitägigen Verhandlungen der ersten Lesung beherrscht und die größte Aussicht gewonnen, schließlich die Majorität zu erhalten. Zwei Motive scheinen diese Stimmung hauptsächlich hervorgebracht zu haben. Das eine, hochpatriotischer und erfreulicher Natur: daß man um jeden Preis auf dem so vitalen Gebiet des Bankwesens eine Reichsinstitution haben will; das andere, etwas weniger ideal, mehr menschlich, wenn man bei diesem Wort, wie man zu thun pflegt, vorzugsweise an die menschliche Schwäche denkt: der Argwohn, die preußische Regierung wolle den Nutzen ihres großen und bewährten Bankinstitutes, eines Institutes, welchem bei der neuen Regelung des Bankwesens der Löwenantheil zufallen werde, für sich behalten. Man erkennt sogleich, daß wir hier das Gebiet der eigenthümlichen Zumuthungen betreten, welche das Reich und seine Freunde an Preußen zu stellen gewohnt sind. Preußen wird durchaus nicht behandelt wie jeder andere Bundesstaat; wo es auf Opfer für das Reich ankommt, soll es das Zehnfache leisten. Man sagt wohl, das Reich sei nur ein anderer Name für Preußen, was Preußen dem Reich opfere, opfere es sich selbst in vervollkommneter Metamorphose. Entspricht diese Meinung aber dem thatsächlichen Lauf, wie ihn die Dinge genommen haben und nehmen werden? Weil es so sein könnte, darum ist es noch nicht so.

Halten wir uns an die vorliegende Frage. Was verlangt man? Die Aufhebung der deutschen Territorialbanken hielte man für wünschenswerth, man scheut sich aber vor dem Stück Terrorismus, das dazu gehören würde. Also die Territorialbanken sollen bestehen bleiben. Auch die preußische? O bewahre, die preußische Bank würde eine Reichsbank unmöglich machen, die

preußische Bank, und nur sie allein, muß der Reichsbank nicht nur Platz machen, sondern zum Opfer fallen. Was keinem Territorialstaat angemuthet wird, findet man dem preußischen Staat gegenüber ganz in der Ordnung. — Auch uns sind Reichsfreundschaft und Preußenthum niemals entgegengesetzt, wenn beide den rechten Weg wandeln. Wir haben uns deshalb über die Erklärung des preußischen Finanzministers im Reichstag lebhaft gefreut, daß Preußen das Opfer seiner Bank dem Reiche gegen billige Entschädigung zu bringen bereit sei, Preußen allein von sämmtlichen Bundesstaaten. Der preußische Finanzminister gab diese Erklärung wiederholt und bestimmt, jedoch ohne zuvor der Kritik des Bankgesetzentwurfes entgegengetreten zu sein. Er sagte u. a. ganz richtig: „Die Reichsbank, wie sie allein möglich ist, wenigstens für den Augenblick, nämlich nicht eine Centralbank mit ausschließendem Monopol, sondern eine größte Bank unter kleineren, eine erste unter ihresgleichen, ist in der preußischen Bank im wesentlichen bereits vorhanden. Die Forderung der Reichsbank läuft auf einen Namen, auf eine Umtaufe hinaus.“ — Der einzige Unterschied der neuen Reichsbank, welcher dem Finanzminister bemerklieh gemacht werden konnte, besteht in der unmittelbaren Ausdehnung der Geschäfte derselben über das ganze Reich. Unter welchen Bedingungen nun die Umwandlung der preußischen Bank in eine Reichsbank stattfinden, unter welchen Bedingungen die Territorialbanken neben der Reichsbank bestehen, in welche Grenzen die Ausgabe der ungedeckten Noten bei der Reichsbank und bei den Territorialbanken eingeschlossen werden soll, das Alles sind noch offene Fragen, zu deren förderlicher Vorbereitung allseitig die Ernennung einer Commission als zweckmäßig erkannt wurde.

Nun aber gestaltete sich der Schluß der auf einer des Reichstages so würdigen Höhe geführten Verhandlung leider zu einem Fastnachtspiel, das glücklicherweise den Eindruck der Hauptverhandlung nicht beeinträchtigen kann. Der Abgeordnete Lasker hatte nämlich in Verbindung mit einigen Mitgliedern der nationalliberalen und conservativen Fraktionen eine an sich allerdings nicht nothwendige Motivirung für den Beschluß einer Commissionswahl in Form eines Antrags eingebracht. Danach sollte die Commissionswahl stattfinden in Erwägung, daß der vorliegende Gesetzentwurf (eventuell) durch Aufnahme einer Reichsbank zu ergänzen sei und daß die betreffenden Bestimmungen am besten durch Vorberathung in einer Commission zu finden. Der Antrag war in formaler Hinsicht überflüssig, weil ein Beschluß die ausdrückliche Feststellung der Motive in der Regel nicht bedarf. Aber der Antrag war andererseits vom Standpunkt der Geschäftsordnung vollkommen zulässig. Wem das angegebene Motiv nicht behagte, der mochte dagegen stimmen und nachher immer noch für eine Commissionswahl ohne Bezeichnung der Motive votiren. Da kam nun Herr Windthorst, der alle Zeit gewandte, mit einem artigen Sophisma, dessen Grund so leicht zu erkennen, daß man dem Urheber nicht zürnen konnte. Herrn Windthorst und seinen Freunden behagt, wie männiglich bekannt, das Reich nicht, und jede neue Reichsinstitution verursacht ihm Beschwerden, die er mit bekanntem Humor erträgt, aber nach Art launiger Patienten bekräftelt und bestärkt. So berief sich denn Herr Windthorst gegen den Antrag von Lasker und Genossen auf die Geschäftsordnung, welche die Einbringung von Abänderungsvorschlägen bei der ersten Lesung eines Gesetzes verbietet. Wo waren denn aber Abänderungsvorschläge? Ist es nicht die unbedingte Pflicht jeder Commission, den Umfang der ganzen, in das zu beratende Gesetz einschlagenden Frage zu erörtern und zu prüfen? Konnte es etwas Unversänglicheres geben, als den Ausspruch: in dieses Gesetz schlägt die Reichsbankfrage ein, und weil die Vorprüfung die

ser Frage am besten in einer Commission zu bewirken ist, wählen wir eine Commission! Die Commission war unter allen Umständen verpflichtet, die Reichsbankfrage zu prüfen, mit oder ohne ausdrücklichen Auftrag des Reichstags. Hielt es der Reichstag für gut, das Motiv der Commissionswahl in diesem Fall festzustellen, so war dies die unverfänglichste Sache von der Welt. Die Commission mußte die Reichsbankfrage prüfen, aber sie war und blieb völlig frei in der Behandlung derselben bei dem von ihr vorzubereitenden Gesetzentwurf. So war die sonnenklare Lage des Antrags, und wenn ein Meister der Geschäfte wie Fockebeck kein Bedenken bei dem Antrag gefunden, so hätte auch ein blödes Auge das Licht voraussetzen können, das ihm noch nicht leuchtete. Der Reichstag hätte Herrn Windthorst und seine Freunde bei ihrem humoristischen Manöver mit lächelnder Miene überstimmen sollen. Aber in den Reihen der Fraktionen, aus welchen der Lascher'sche Antrag hervorgegangen, erhielt Herr Windthorst Ueberläufer, die ihn auf einen Augenblick zum Führer der Majorität des Reichstags machten. Was waren das für Ueberläufer, etwa Deserteure der Reichsfahne? O nein, sondern echte deutsche Pedanten, schwerfällige Denker vom Abgrund tiefer Confusion. Wer kennt nicht Herrn Georg Beseler von der Paulskirche und von der ersten Zeit der preussischen Kammern her? Ein Name von mannichfadem Verdienst, am berühmtesten aber dadurch, daß er jedesmal zur ungelegensten Zeit über seine eignen Füße stolpernd, die eigne Partei in Verwirrung gebracht. Kaum ist Herr Beseler wieder im Reichstag, so schlägt er nach alter Gewohnheit wieder sein unförmliches Rad zum allgemeinen Entsetzen und Gelächter. Der Mann war wirklich von der Verletzung der Geschäftsordnung überzeugt, er sprach von einer Handlungsweise in fraudem legis und beinahe von einer Sünde wider den heiligen Geist. — Ein hübscher Witz der altgriechischen Sophistik ist sehr erheiternd ins Plattdeutsche übersetzt worden. Ein schlauer und biederer Landmann wird von einem Vorübergehenden gefragt: ist der Hund sin Vater? Nach den mannichfaltigsten Anstrengungen des Geistes antwortet der Pfiffikus gereizt: ne, ick bin dem Hund sin Vater! In diesen Gemüthszustand muß man sich versetzen, um die Rede des Herrn Beseler zu begreifen, der die Fehler der Tugenden seines niedersächsischen Stammes hat. Aber wie die Verwirrung jenes Landmanns etwas Ansteckendes hat, so die Verwirrung des Herrn Beseler. Er führte Herrn Windthorst durch einige Mitbefangene eine kleine Majorität zu. Der Präsident v. Fockebeck fand es jedoch außer dem Spaß, in einem sonnenklaren Falle durch die Majorität der Unkenntniß der Geschäftsordnung überführt zu werden, und legte sein Amt nieder. Die Art, wie Herr Windthorst sich zum Fürsprecher der durch einstimmige Aklamation zu bewirkenden Wiederwahl des verehrten Mannes machte, zeigte ihn als galant homme, der wohl zu unterscheiden weiß, wo der Scherz aufhören muß, und der erste ist, die Folgen eines Scherzes, sobald sie unbequem werden wollen, mit gefälliger und sicherer Gewandtheit abzuwenden. Herr Beseler aber hat so tragisch geendet wie begonnen, und die nationalliberale Fraktion verlassen, nachdem er in derselben einige Vorwürfe hören müssen.

Damit wollen wir für heute unsern Bericht schließen und die Sitzung vom 21. November, die ihre interessanten Zwischenfälle hatte, dem nächsten Briefe aufsparen, damit der diesmalige nicht zu lang werde.

C—r.